



Verabschiedet von der Jahreshauptversammlung am 14. September 2017

- § 01 Der Verein – gegründet als Hockey-Abteilung des Lahrer Fußball-Vereins und als selbständiger Verein wieder konstituiert am 31. März 1950 – nennt sich
Hockey-Club Lahr e. V. (nachstehend abgekürzt: HCL). Seine Farben sind Schwarz und Orange.
- § 02 Der HCL hat seinen Sitz in Lahr und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg seit dem 26.01.1951 unter der Nummer 390349 eingetragen.
- § 03 Der HCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar die Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) und verwandter Sportarten. Unter Wahrung des Amateurstandpunktes bezweckt er damit die körperliche Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen, insbesondere der Jugend. Der HCL legt besonderen Wert auf die Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder im Sinne der olympischen Idee in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht. Der HCL pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale Verständigung durch Spiel und Sport und die persönliche Begegnung. Der HCL lehnt Bestrebungen und Bindungen klassen-trennender, konfessioneller und politischer Art ab. Ihm können unbescholtene Personen aller Berufs-, Religions- und Bevölkerungsschichten angehören.
Der HCL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Etwasige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 04 Der HCL besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jugend- bzw. Schülermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Aus den unter a) und b) genannten Mitgliedern können solche, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; desgleichen Personen, die sich um die Entwicklung und Förderung des Hockeysports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Über sonstige Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.
- § 05 Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Mitglieder Jugendliche ~~sind Mitglieder bis zu 18 Jahren~~. Sie sind bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, jedoch bei der Jugendhauptversammlung.
- § 06 Mitglied beim HCL kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden

- § 07 Der Jahresbeitrag sowie ein eventueller Aufnahmebeitrag als auch die Erhebung einer Umlage wird von der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) oder von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des Vorstandes in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden (z. B. finanzielle Notlage, mehrere Mitglieder einer Familie, auswärtige Mitglieder).
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- § 08 Aktive und passive Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in allen satzungsgemäß einberufenen Versammlungen
2. Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen mit dem Recht, Nichtmitglieder einzuführen, soweit nicht von Fall zu Fall anders bestimmt wird.
3. Anträge und Beschwerden einzureichen
Die Rechte ruhen jedoch bei allen Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, bis zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen.
- § 09 Der Vorstand ist ermächtigt, die besonderen Pflichten der aktiven Mitglieder in einer Spielordnung zu regeln, die er jederzeit ändern, ergänzen und berichtigen kann.
Die aktiven Mitglieder sind der Spielordnung in ihrer jeweiligen Geltung unterworfen.
- § 10 Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod
2. durch Ausschluss
3. durch Austritt
4. durch Auflösung des Vereins
- Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Jahres, mit dem der Austritt rechtswirksam wird.
Ein ausscheidendes oder ausgeschiedenes Mitglied, gleich aus welchem Grund es ausscheidet, hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf Auszahlung eines solchen Anteils.
- § 11 Der Ausschluss aus dem HCL kann erfolgen:
1. wegen grober Satzungsverletzungen oder Verstöße gegen die Spielordnung (letzteres seitens der aktiven Mitglieder)
2. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Vereinskameradschaft
3. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
4. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- In allen Fällen ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Verein, die erworbenen Rechte des Vereins bleiben bestehen.
- § 12 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an den Vorstand zu, jedoch ruhen seine Rechte bis zur endgültigen Entscheidung.
Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen durch einen eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen.
Gegen die Entscheidung des Vorstandes gibt es keine Berufung.
- § 13 Das Geschäftsjahr des HCL läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).
- § 14 Organe des HCL sind:
1. der Vorstand,
2. die Jahreshauptversammlung,
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

- § 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem 3. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Schatzmeister/in
 - e) der/dem Sportwart/in
 - f) der/dem Gebäude- bzw. Platzwart/in
 - g) der/dem Jugendwart/in
(Diese Person wird nach der vorhandenen Jugendordnung von allen Jugendlichen vorab in der Jugendversammlung gewählt und bei der Jahreshauptversammlung dann noch bestätigt).
- § 16 Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer erfolgt in der Jahreshauptversammlung in öffentlicher Wahl in einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl der 2 Vorsitzende/n oder des gesamten Vorstandes in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei nur einem Wahlvorschlag, oder wenn die Mitgliederversammlung es beschließt, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 17 Der neu gewählte Vorstand tritt seine Ämter nach Beendigung der Neuwahlen an und führt die Geschäfte auf die Dauer von 2 Jahren.
- § 18 Der Vorstand hat das Recht, für ein im Laufe des Geschäftsjahres zurückgetretenes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das/der noch nicht dem Vorstand angehört.
- § 19 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in jeweils allein.
- Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen, werden unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- § 20 Die/der Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, soweit er nicht zu den Pflichten der anderen Vorstandsmitglieder gehört. Sie/er führt Protokoll über die Vorstands- sowie über die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Leiter der betreffenden Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Bei Wechsel des Schriftführerpostens ist die Übergabe schriftlich niederzulegen.
- § 21 Die/der Schatzmeister/in verwaltet das Vermögen des Vereins. Sie/er ist zur ordnungsgemäßen Führung eines Kassenbuches auf kaufmännischer Grundlage verpflichtet. Sie/er sorgt für pünktliche Einziehung der Mitgliederbeiträge. Sie/er ist nur zu solchen Ausgaben berechtigt, die im Einvernehmen mit dem Vorstand bewilligt sind.
Bei Wechsel im Amt des/der Schatzmeisters/in ist die Übergabe schriftlich im Kassenbuch niederzulegen; ebenso die erfolgten Kassenprüfungen.
- § 22 Die Sitzungen des Vorstandes sowie eventuell vom Vorstand eingesetzter Ausschüsse sind geheim; es ist hierüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- § 23 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzenden einberufen. Dem Vorstand steht es jederzeit frei, zu bestimmten Aufgaben und Tätigkeiten auch Nicht-Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen heranzuziehen.
- § 24 Vorstandsmitglieder, welche ihr Amt zum Nachteil des HCL missbrauchen, können desselben durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung enthoben werden.
- § 25 Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr nach Ende des Geschäftsjahres. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- § 26 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst in der Regel
1. Jahresberichte der/des 1. Vorsitzenden und des/r Sportwartes/in
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 6. Erledigung der eingegangenen Anträge
 7. Verschiedenes
- § 27 Jede mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.
- § 28 Zur Annahme eines Antrages ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 29 Anträge auf Satzungsänderung können zur Jahreshauptversammlung oder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
Zur Annahme ist 2 / 3 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Kassengeschäften, insbesondere bei Beitragserhöhungen, genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- § 30 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
1. auf Beschluss des Vorstandes
 2. wenn 40 stimmberechtigte Mitglieder oder 1 / 3 des jeweiligen Mitgliederbestandes beim Vorstand unter Angabe der Gründe den Antrag stellen
- § 31 Zur Auflösung des HCL sind mindestens 4 / 5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eingesandte Stimmen haben ausdrücklich keine Gültigkeit.
- § 32 Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des HCL oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soweit es etwaige eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eingezahlten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- § 33 Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 14. September 2017 von den anwesenden Mitgliedern verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister (*) in Kraft. Sie wird dann in der endgültigen Form allen Mitgliedern zugestellt.

| [\(*\) am xx.xx.xxxx durch das Amtsgericht Freiburg](#)